

# Vereinsatzung der „Streunerhilfe Plau e.V.“ in der Fassung vom September 2024

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Streunerhilfe Plau“.  
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigslust eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Deutschland, Zum Wasserturm 14, 19395 Plau am See
3. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins, Aufgabe und Zielsetzung

1. Sein Zweck ist vorrangig sich für die Rettung von herrenlosen Katzen in der Umgebung von Plau am See einzusetzen, damit ist er ausschließlich in Deutschland tätig.
  - a.) **Fütterungsstationen und Kastrationen:** Wir richten kontrollierte Fütterungsstellen ein, um Streunerkatzen mit dringend benötigter Nahrung zu versorgen. Zusätzlich werden Kastrationen durchgeführt, um das Wachstum der Population zu kontrollieren und das Leiden der Tiere zu reduzieren.
  - b.) **Aufklärungsarbeit:** Es ist uns ein Anliegen, die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und das Wohlergehen von Streunerkatzen zu sensibilisieren. Nur durch Verständnis und Zusammenarbeit können wir langfristige Lösungen für dieses Problem finden.
  - c.) **Adoptionsvermittlung:** Wir suchen aktiv nach einem liebevollen Zuhause für zahme oder zähmbare Streunerkatzen. Jede Adoption ermöglicht es uns, Platz für weitere Tiere zu schaffen und ihre Lebensqualität zu verbessern.
  - d.) **Tierarztbesuche:** Alle Katzen, die unter unserer Obhut stehen, werden bei Notwendigkeit tierärztlich durchgecheckt.
  - e.) **Fundraising-Aktionen:** Um unsere Arbeit fortzusetzen und auszubauen, sind wir auf Spenden angewiesen. Mit unseren Fundraising-Aktionen sammeln wir Gelder, um die laufenden Kosten des Projekts zu decken und Tierärztkosten zu finanzieren.
  - f.) **Patenschaftsprogramme:** Unser Patenschaftsprogramm ermöglicht es, eine individuelle Katze zu unterstützen und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: aktive persönliche Hilfe, sowie durch finanzielle Unterstützung oder Sachzuwendungen; durch Aufklärung der Bevölkerung über den Lebensstand von Katzen, sowie Kooperation mit geeigneten Partnern.

2. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Des Weiteren ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins, sowie alle Inhaber von Vereinsämtern, sind ehrenamtlich tätig und erhalten daher keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Personen erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Dies gilt auch für natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Ausland. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss vom Vorstand nicht begründet werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie erkennen die Satzung an. Jedes Mitglied verpflichtet sich pro Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird und jeweils zum 01.04. zu zahlen ist.

4. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Erbschaften von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren sowie eine Spendenbescheinigung zu erstellen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist
  - b) es das Ansehen des Vereins erheblich verletzt
  - c) es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt
  - d) es wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung bzw. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
  - e.) es dem Verein in irgendeiner anderen Art und Weise vorsätzlich schadet
5. Eine Erstattung bereits gezahlter Beträge ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die restlichen Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.

Der erweiterte Vorstand umfasst insgesamt vier Personen und setzt sich aus dem Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister) und dem Schriftführer zusammen.

## § 8

### **Aufgaben und Bestellung des Vorstands**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet über die Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern und erstellt den Jahresbericht.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich sowie eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung. Es kann nur ein Mitglied des Vereins zu einem Vorstandsmitglied gewählt werden, welches seit mindestens drei Jahren aktiv dem Verein angehört. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

## § 9

### **Vorstandssitzungen, Beratung und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme der Vorsitzenden doppelt gezählt. Bei seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 10

### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliedsversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von 4 Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfung hat rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mitgeteilt und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes/Kassenwarts gestellt werden kann.

3. Der Prüfungsauftrag des Kassenprüfers beschränkt sich auf die Kassenführung, Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

## § 11

### Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Aufgaben

1. Im Kalenderjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten: die Festsetzung der Aufnahmegebühr und die der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands; die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands; die Änderung der Satzung.

2. Die Einladungen erfolgen per E-Mail oder Anruf und zwar 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Der Einladung sind eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 12

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewinnen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen besitzt. Bei mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Eine Abberufung des Vorstands muss mit mindestens einer zwei Drittel Mehrheit erfolgen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Zwei Dritteln.

4. Einer der Vorsitzenden erstattet einen Tätigkeitsbericht, der Schatzmeister einen Kassenbericht und der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis der Kassenprüfung und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und Vorsitzenden unterschrieben wird.

### § 13

#### Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer 4/5 Mehrheit der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Klein' er Gnadenhof e.V., In der Klink 31, 18258 Schwaan OT Letschow, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.06.2024 beschlossen und in einer weiteren Versammlung am 25.09.2024 geändert.

Ort, Datum

Karow, 25.09.2024

Unterschrift von mindestens 7 Mitgliedern:

A. Hengert

J. Wügel

A. 

B. 



U. 

Lampe

